

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 324 der Beilagen), betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand (Pensionsbegünstigungsgesetz).

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einer unabweislichen staatlichen Notwendigkeit. Die trostlose finanzielle Lage unseres jungen Staatswesens gebietet mit unwiderstehlichem Zwange, mit der Reform und mit dem für unsere nunmehr klein und ärmlich gewordenen Verhältnisse gebotenen Abbau des Staatsangestelltenwesens ohne Zögern zu beginnen. Nur, wenn dieser erste große, aber auch harte Schritt getan ist, erscheint es möglich, die ebenso unaufschiebbare Neuordnung des ganzen, für die Funktion der Staatsmaschine so hochwichtigen und unentbehrlichen Apparates der staatlichen Beamtenschaft durchzuführen. Die Versezung zahlreicher Staatsangestellten, welche gewissen Voraussetzungen entsprechen, in den dauernden Ruhestand ist zugleich der erste vorbereitende Schritt zur Durchführung der Besoldungsreform.

Im Wesen der Sache selbst handelt es sich bei diesen ersten gesetzgeberischen Maßnahmen, welche die unvermeidliche Notwendigkeit diktiert, darum, jede unbillige Härte gegenüber dem einzelnen betroffenen Staatsdiener nach Möglichkeit hintanzuhalten. Dieser Forderung suchen die Bestimmungen der Gesetzesvorlage tunlichst gerecht zu werden.

In erster Linie wird allen deutschösterreichischen aktiven Zivilstaatsangestellten, welche im Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft tritt, Anspruch auf einen Ruhegenuß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage hätten, eine Reihe wichtiger, im § 3 vorgesehener Begünstigungen gewährt, wenn sie innerhalb vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes um Versezung in den Ruhestand ansuchen. Die Entscheidung über die tatsächliche Pensionierung bleibt der Regierung vorbehalten, sie muß aber innerhalb der Frist von zwei Monaten erfolgen.

In zweiter Linie wird die Übernahme aller jener aktiven oder nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die bereits eine zur Erlangung des vollen Ruhegenusses erforderliche effektive Dienstzeit (ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges) zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, unter Gewährung der gleichen Begünstigungen angeordnet. Das im § 3 normierte, den Beamtenorganisationen größtenteils schon bekanntgegebene Ausmaß dieser Begünstigungen ermöglicht es, daß die Bezüge der in den Ruhestand tretenden Staatsangestellten im allgemeinen gegenüber ihren Aktivitätsbezügen nicht allzu stark oder verhältnismäßig wenig gekürzt werden. Durch die Bestimmungen des § 4 wird es auch jenen Staatsangestellten, die noch nicht auf 75 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage oder auf gar keinen Ruhegenuß Anspruch haben, ermöglicht, gegen eine nach Dienstjahren abgestufte einmalige Abfertigung den Staatsdienst zu verlassen.

Von Bedeutung ist auch die gesetzliche Festlegung der Bestimmung, daß Neuaufnahmen in den Staatsdienst nunmehr grundsätzlich an die Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen gebunden werden. Auf diese Weise soll nicht bloß Ungleichheiten, sondern vor allem auch allen nicht unbedingt nötigen Neuanstellungen vorgebeugt werden.

In der Ausschußbehandlung dieses Gesetzentwurfes entwickelte sich eine sehr ausgedehnte Wechselrede und es fand eine gründliche Erörterung aller Einzelbestimmungen statt, wobei der Berichterstatter noch mehrere Sonderwünsche der Staatsangestellten, so zum Beispiel bezüglich der Begünstigung der Einrechnung der vollen Aktivitätszulage im § 3, Punkt e, der Übersiedlungskosten nach der Pensionierung, der Anstellung der aus den Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staatsangestellten, der seit 12. November 1918 pensionierten Beamten vertrat. Der Ausschuß vermochte aber auf Grund der Darlegungen des Regierungsvertreters diesen Forderungen nicht zuzustimmen. Dagegen fand die vom Berichterstatter beantragte, dem Gesetzentwurfe beigedruckte Entschließung bezüglich der Berücksichtigung der Pensionisten einhellige Annahme.

Im Gesetzentwurf selbst wurde nur im § 3, d, zwecks größerer Klarheit in Zeile 1 nach dem Worte „ihnen“ folgende Einschaltung beschlossen: „zu den zum Ruhegenusse anrechenbaren Bezügen“.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

1 / 2 „Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit der vom Ausschusse beschlossenen Änderung ihre Zustimmung erteilen und die beigedruckte Entschließung annehmen.“

Wien, 29. Juli 1919.

**Dr. Richard Weiskirchner,**

Obmann.

**Dr. M. Mayr,**

Berichterstatter.

/1

# Gesetz

vom . . . . .

womit

Maßnahmen zur Erleichterung des Übertrittes von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden. (Pensionsbegünstigungsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegehalt im Ausmaß von weniger als 100, aber mehr als 75 Prozent der Ruhegehaltbemessungsgrundlage hätten, können, wenn sie innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes darum ansuchen, mit Ablauf zweier Monate nach Einbringung des Gesuches, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Beurlaubung mit Wartengebühr innerhalb der ersten vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ist dem ansuchenden Zivilstaatsangestellten innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einbringung des Gesuches eine Entscheidung nicht zugekommen, so gilt es als abgelehnt.

## § 2.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die — ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges — eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegehalt erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurück-

legen werden, sind bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Professoren an Universitäten und solchen gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47).

### § 3.

Die auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten genießen, soweit die vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen, nachstehende Begünstigungen:

- a) ihnen wird die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges bei der Bemessung des Ruhegenusses in füngemäßer Anwendung der Vorschriften der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 28. November 1918, St. G. Bl. Nr. 69, gewährt; der Ruhegenuß kann die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen;
- b) bei Berechnung ihrer Dienstzeit wird jeder Bruchteil eines Jahres für ein Jahr angerechnet;
- c) der Bemessung ihres Ruhegenusses wird, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das letzte Jahr der gesetzlichen Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen begonnen haben, die nächsthöhere Gehaltsstufe zugrunde gelegt; in allen übrigen Fällen wird von dem Unterschied zwischen der nächsten Gehaltsstufe und der von ihnen bezogenen jener Teil angerechnet, der dem in ihrer Gehaltsstufe zurückgelegten Teil der Vorrückungsfrist entspricht, wobei ein angefangenes Jahr als voll zu rechnen ist. Sofern sie aber bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon in den Bezügen der höchsten Gehaltsstufe stehen, wird ihnen für die Bemessung des Ruhegenusses eine Ausgleichszulage zugerechnet, die nach den vorstehenden Berechnungsgrundsätzen aus dem Unterschied zwischen der vorletzten und letzten Gehaltsstufe und unter Zugrundelegung der vorgeschriebenen Frist für die Vorrückung aus der vorletzten in die letzte Gehaltsstufe zu er rechnen ist;
- d) in die Bemessungsgrundlage wird ihnen zu den zum Ruhegenusse anrechenbaren Bezügen der eineinhalbfache Betrag der Steuerzulage, nach Maßgabe der Ende Juni 1919 in Geltung gestandenen Vorschriften, und zwar, falls sie ledig sind, nach der ersten, sonst, solange sie anders als ledig zu behandeln sind, nach der zweiten Klasse angerechnet;

- e) sie erhalten 60 Prozent der für Wien geltenden Aktivitätszulage jener Rangklasse, deren Aktivitätszulage sie bisher bezogen haben, in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet. Von der zuletzt bezogenen Funktionszulage werden 60 Prozent, höchstens aber von einem Betrage von 6000 K, eingerechnet;
- f) Steuern und Quittungstempelgebühren, die von den Ruhegenußbezügen der auf Grund dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand übernommenen Zivilstaatsangestellten im Abzugswege einzuheben sind, werden vom Staate zur Zahlung übernommen. Ansuchen um Übernahme in den dauernden Ruhestand auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind stempelfrei.

## § 4.

(1) Alle von der Deutschösterreichischen Republik übernommenen aktiven Zivilstaatsangestellten, die im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaße von weniger als 75 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage oder keinen Anspruch auf fortlaufende Ruhegenüsse hätten, erhalten, wenn sie bis längstens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Auflösung des Dienstverhältnisses ansuchen und ihrem Ansuchen stattgegeben wird, eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt bei einer Staatsdienstzeit:

- a) bis zu einschließlich 5 Jahren das Einfache,
- b) von mehr als 5 bis zu einschließlich 10 Jahren das Zweifache,
- c) von mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahren das Dreifache,
- d) von mehr als 15 Jahren das Vierfache des letzten Aktivitätsgenusses ohne Teuerungszulagen (das ist Adjutum oder Gehalt samt der zur Zeit des Ausscheidens tatsächlich bezogenen Aktivitätszulage).

## § 5.

Alle Zivilstaatsangestellten, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubt sind, treten unter Zuwendung der im § 3 ausgesprochenen Begünstigungen mit Ende August 1919 in den dauernden Ruhestand.

## § 6.

Bis auf weiteres dürfen bei sonstiger Ungültigkeit:

- 1. Neuaufnahmen in den Zivilstaatsdienst und
- 2. bei anderen Behörden (Ämtern, Anstalten) als den Gerichten und Staatsanwaltschaften Beförderungen auf Stellen, die durch Ausscheidung

von Angestellten frei werden, nur mit Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen vorgenommen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

/ 2

## Entschliebung.



„Die Regierung wird aufgefordert, den Altpensionisten sowohl wie auch jenen Staatsangestellten, welche seit dem 12. November 1918 in den Ruhestand versetzt worden sind, sobald als möglich entsprechende finanzielle Begünstigungen zuzuwenden“.

